AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

---

7. Februar 2001

Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
hier: Auswirkungen des 4. Euro-Einführungsgesetzes auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688 ff.) wurden erstmalig gesetzliche Regelungen für den Versicherungsschutz flexibler Arbeitszeiten in der Sozialversicherung geschaffen. Mit dem Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983 ff.), dessen die flexiblen Arbeitszeiten betreffenden Regelungen überwiegend am 1. Januar 2001 in Kraft traten, wurde das Ziel verfolgt, insbesondere das bisherige Verfahren zur Berechnung der Beiträge in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die geleistete Vorarbeit (Wertguthaben) nicht für Zeiten der Freistellung von der Arbeit verwendet (Störfall), für alle Beteiligten einfacher zu gestalten. Darüber hinaus lässt das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 1998 unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung von Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung zu, ohne dass dies wie bisher zur sofortigen Beitragsfälligkeit des Wertguthabens führt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben über die sich für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung ergebenden Änderungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in dieser gemeinsamen Verlautbarung zusammengefasst. Den Erläuterungen ist der Gesetzestext vorangestellt. Darüber hinaus sind die bereits in der Vergangenheit gefassten Besprechungsergebnisse in diese Verlautbarung aufgenommen worden. Die vorliegende Verlautbarung ersetzt für die Zeit vom 1. Januar 2001 an die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23. Juli 1998 zu den versicherungs, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen. Für Störfalle, die bis zum 31. Dezember 2000 eingetreten sind, gilt die Verlautbarung vom 23. Juli 1998; d.h., die Beitragsberechnung erfolgt in diesen Fällen durch den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Im Übrigen vertreten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Auffassung, dass bei einer verspäteten Beitragszahlung auf Grund eines seit dem 1. Januar 2001 eingetretenen Störfalls aus Billigkeitsgründen im ersten Halbjahr 2001 keine Säumniszuschläge erhoben werden sollten, wenn die Entgeltabrechnungsprogramme die Beitragsberechnung in diesen Fällen noch nicht unterstützen.

Die für die Altersteilzeitarbeit geltenden sowie die weiteren mit dem 4. Euro-Einführungsgesetz eingeführten Neuregelungen bzw. Änderungen werden jeweils in gesonderten Verlautbarungen dargestellt.

Inhaltsübersicht

I	**Gesetzestext**	7
II	**Versicherungsrecht**	18
1	Allgemeines	18
2	Vereinbarung über die Freistellung von der Arbeitsleistung	20
3	Wertguthaben	21
3.1	Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Arbeitsphase	23
3.1.1	Allgemeines	23
3.1.2	Feststellung der Grundlagen für die Beitragsberechnung im Störfall	24
3.1.3	Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden	38
3.1.4	Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden	39
3.1.5	Einmalzahlungen während der Arbeitsphase	40
3.1.5.1	Summenfelder-Modell	40
3.1.5.2	Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden	40
3.2	Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Freistellungsphase	41
3.2.1	Summenfelder-Modell	41
3.2.2	Gleitzeitvereinbarung bis 250 Stunden	43
3.2.3	Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden	43
3.2.3.1	Wertguthaben, die im Summenfelder-Modell zu führen sind	43
3.2.3.2	Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind	43
3.2.3.3	Reihenfolge des Abbaus der Wertguthaben	43

3.2.4	Teilweise Freistellung	44
4	Angemessenheit der Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase	44
5	Krankenversicherung	46
5.1	Eintritt von Krankenversicherungspflicht	46
5.2	Mitgliedschaft	46
6	Pflegeversicherung	47
7	Rentenversicherung	48
8	Arbeitslosenversicherung	48
III	**Beitragsrecht**	49
1	Allgemeines	49
2	Arbeitsphase / Ansparphase für das Wertguthaben	50
2.1	Bemessungsentgelt	50
2.1.1	Bemessungsentgelt bei Zahlung von Einmalzahlungen	50
2.2	Fälligkeit der Beiträge	51
3	Freistellungsphase	51
3.1	Bemessung der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens	51
3.2	Beitragssatz in der Krankenversicherung	52
3.3	Fälligkeit der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens	52
4	Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle)	53
4.1	Allgemeines	53
4.2	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	54

4.2.1	Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers, Tod u. Ä.	54
4.2.2	Erwerbsminderung	55
4.3	Auszahlung / Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis	56
4.4	Übertragung von Wertguthaben auf Dritte	56
4.5	Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung	56
4.6	Eintritt des Störfalls	58
4.7	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	59
4.8	Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Summenfelder-Modell	60
4.8.1	Vollständige Auszahlung des Wertguthabens	60
4.8.2	Teilweise Auszahlung des Wertguthabens	61
4.9	Beitragsberechnung aus Wertguthaben, die vor dem 1. Januar 2001 gebildet wurden	62
4.10	Beitragsberechnung aus Wertguthaben auf Grund von Gleitzeitvereinbarungen	64
4.11	Beitragssatz	64
4.12	Fälligkeit der Beiträge in Störfällen	66
4.12.1	Allgemeines	66
4.12.2	Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit	67
4.12.3	Insolvenz	68
4.13	Abstimmung von Beiträgen	69
4.14	Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	69
5	Beitragsrechtliche Behandlung von Entgeltzahlungen nach Abwicklung eines Störfalls	69

5.1	Nachträgliche Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt	69
5.2	Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen	71
IV	**Melderecht**	74
1	Meldeverfahren in der Freistellungsphase	74
2	Meldeverfahren in Störfällen	75
2.1	Allgemeines	75
2.2	Erwerbsminderung	76
2.3	Insolvenz und insolvenzgesicherte Wertguthaben	76
2.4	Sonstige Störfalle	77
V	**Sicherung der Wertguthaben**	78

I Gesetzestext

§ 7 SGB IV
Beschäftigung

(1) . . .

(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und

2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 630 Deutsche Mark übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte 630 Deutsche Mark übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte

maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.

(2) bis (4) . . .

§ 7d SGB IV
Insolvenzschutz

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und

2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt; in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.

(2) bis (3) . . .

§ 23 SGB IV
Fälligkeit

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Kranken- und Pflegekasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Die erstmalige Fälligkeit der Beiträge für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches versicherten Pflegepersonen ist abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflegekasse, das private Versicherungsunternehmen, die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder der Dienstherr bei Heilfürsorgeberechtigten die Versicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Wird die Feststellung in der Zeit vom Ersten bis zum Fünfzehnten eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am Fünfzehnten des zweiten darauf folgenden Monats fällig; das Nähere vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe.

(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des Fünften und des Sechsten Buches über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden sind, werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können unbeschadet

Satz 1 vereinbaren, dass die Beiträge zur Rentenversicherung aus Sozialleistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu den vom Bundesversicherungsamt festgelegten Fälligkeitsterminen für die Rentenzahlungen im Inland gezahlt werden. Die Träger der Rentenversicherung mit Ausnahme der Bundesknappschaft, die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden des sozialen Entschädigungsrechts können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, dass die Beiträge zur Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aus Sozialleistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres und ein verbleibender Restbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin gezahlt werden.

(3) Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist; Entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können in ihren Satzungen von Satz 1 abweichende Fälligkeitstermine bestimmen. Für den Tag der Zahlung und die zulässigen Zahlungsmittel gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend.

(4) . . .

§ 23b SGB IV
Beitragspflichtige Einnahmen bei
flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend. Im Falle des § 23a Abs. 3 und 4 gilt das in dem jeweils maßgebenden Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze als bisher gezahltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; in Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung tritt an die Stelle des erzielten Arbeitsentgelts das fällige Arbeitsentgelt. Satz 2 gilt nicht, wenn das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach Absatz 2 ermittelt wird.

(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird, höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Wird das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts maßgebende angepasste Betrag als Höchstbetrag der Berechnung zu Grunde zu legen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt höchstens der Betrag, der als Arbeitsentgelt den gezahlten Beiträgen zu Grunde liegt. Für die Berechnung der Beiträge sind der für den Entgeltabrechnungszeitraum nach den Sätzen 5 und 6 für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die für diesen Zeitraum für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend; für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, gilt § 28i Satz 2 entsprechend. Die Beiträge sind mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat fällig, der dem Kalendermonat folgt, in dem

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind,

2. das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wird durch einen Bescheid eines Trägers der Rentenversicherung der Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt der Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des bis dahin erzielten Wertguthabens; in diesem Fall sind die Beiträge mit den Beiträgen der auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Entgeltabrechnung fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, erfüllt dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers. Für Wertguthaben gilt § 23a, soweit 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschritten sind und besondere Aufzeichnungen nicht geführt werden.

(3) Absatz 2 gilt auch für Wertguthaben, die durch vor dem 1. Januar 2001 erbrachte Arbeitsleistung entstanden sind, und für die nicht nachgewiesen ist, dass das Arbeitsentgelt im Zeitpunkt der Arbeitsleistung nicht beitragspflichtig war. Ist der Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Wertguthaben im Sinne des Satzes 1 nicht möglich, gilt § 23a.

(3a) Sieht die Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a bereits bei ihrem Abschluss für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, deren Verwendung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung vor, gilt das bei Eintritt dieser Fälle für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; dies gilt nicht

1. wenn die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung eine Abfindung vorsieht oder zulässt oder Leistungen im Fall des Todes, der Invalidität und des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, nicht gewährleistet sind oder

2. soweit bereits im Zeitpunkt der Ansammlung des Wertguthabens vorhersehbar ist, dass es nicht für Zwecke der Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann.

(4) Werden Wertguthaben auf Dritte übertragen, gelten die Absätze 2 bis 3a nur für den Übertragenden, der die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt.

§ 28a SGB IV
Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten

1. bis 16. . . .

17. bei Ende der Altersteilzeitarbeit,

18. . . .

19. bei nach § 23b Abs. 2 und 3 gezahltem Arbeitsentgelt oder

20. bei Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde,

eine Meldung zu erstatten.

(2) . . .

(3) Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere

1. bis 9. . . .

Zusätzlich sind anzugeben

1. . . .

2. bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung

a) . . .

b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Deutscher Mark,

c) . . .

d) Wertguthaben, die auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallen,

3. bei der Meldung der Namensänderung eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet ist,

4. bei der Meldung nach Absatz 1 Nr. 19

a) das Arbeitsentgelt in Deutscher Mark, für das Beiträge gezahlt worden sind; für die Zeit ab 1. Januar 1999 gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend,

b) im Falle des § 23b Abs. 2 der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung.

§ 28k SGB IV
Weiterleitung und Abstimmung von Beiträgen

(1) . . .

(2) Die Einzugsstelle hat die Beiträge zur Rentenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten mindestens einmal jährlich abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung nach § 28p aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für

a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,

b) die Beiträge, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten,

c) die vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck),

d) die Beiträge für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001.

(3) Die Abstimmung nach Absatz 2 kann für ein Kalenderjahr unterbleiben, in dem sich der Beitragssatz zur Rentenversicherung zu einem anderen Zeitpunkt als zum 1. Januar geändert hat.

§ 10 Altersteilzeitgesetz (AtG)
Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) bis (4) . . .

(5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1 gezahlt worden, gilt in den Fällen der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Wertguthaben für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Berechnung der Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b zu Grunde gelegt hat, und 100 vom Hundert des bis zu dem Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung erzielten bisherigen Arbeitsentgelts als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben; für die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt Satz 1 entsprechend, soweit Beiträge gezahlt werden.

§ 2 Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV)
Lohnunterlagen

(1) Der Arbeitgeber hat in den Lohnunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. bis 2. . . .

2a. bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und die Arbeitsgenehmigung der Bundesanstalt für Arbeit,

3. bis 4a. . . .

4b. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; besondere Aufzeichnungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte sind entbehrlich, soweit das Wertguthaben 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,

5. bis 13. . . .

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen:

1. Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a, 6 und 13 erforderlichen Angaben ersichtlich sind,

2. die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

3. ein Beleg über die erstatteten Meldungen,

4. die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird,

5. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes,

6. eine Kopie des Antrags nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit den von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen sowie deren Bescheid nach § 7a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

7. Aufzeichnungen über Wertguthaben bis 200 Stunden[1] Freistellung von der Arbeitsleistung.

---

[1] Hier muss es – wie in § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV – 250 Stunden heißen. Die im Gesetzgebungsverfahren erfolgte Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV wurde wegen eines redaktionellen Versehens nicht nachvollzogen.

§ 4 Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV)
Verwendung des Beitragsnachweises

(1) bis (6). . .

(7) Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind in den Beitragsnachweis nicht aufzunehmen.

§ 11a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist unverzüglich gesondert zu melden, wenn es nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwendet wird.

(2) Der Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet erzielt wurde, zu einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde, und umgekehrt ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Wechsel zu melden.

II Versicherungsrecht

1 Allgemeines

Die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden grundsätzlich auch für solche Arbeitnehmer uneingeschränkt Anwendung, deren Arbeitszeit auf Grund schriftlicher Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV flexibel gestaltet ist.

Die Versicherungspflicht Beschäftigter ist regelmäßig von einem Beschäftigungsverhältnis und einer tatsächlichen Arbeitsleistung gegen Arbeitsentgelt abhängig (§ 2 Abs. 2 SGB IV). Verschiedene Arbeitszeitmodelle sehen vor, dass Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistungen zu erbringen haben, jedoch ein Arbeitsentgelt erhalten, das durch tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt wird (Wertguthaben). Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ist festgelegt worden, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen auch während Freistellungsphasen besteht (§ 7 Abs. 1a SGB IV). Damit werden sowohl Unterbrechungen des Arbeitslebens (z. B. durch ein Sabbatjahr) als auch Freistellungsphasen insbesondere zum Ende des Arbeitslebens (z. B. Altersteilzeitarbeit in Blockbildung) sozialversicherungsrechtlich abgesichert.

Nach § 7 Abs. 1a Satz 1 SGB IV besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung nur, wenn

- die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,

- in der Freistellungsphase Arbeitsentgelt fällig ist,

- dieses Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellungsphase erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben),

- die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von dem monatlich fälligen Arbeitsentgelt der der Freistellungsphase unmittelbar vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht

  und

- die Arbeitsentgelte während der Arbeitsphase und während der Freistellung 630 Deutsche Mark im Monat übersteigen.

Für den Fortbestand der Versicherungspflicht in der Freistellungsphase ist es nicht erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis anschließend fortgesetzt wird.

Ein Beschäftigungsverhältnis kann nach § 7 Abs. 1a Satz 2 SGB IV auch mit einer Freistellungsphase beginnen. In diesem Fall darf die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von der Höhe des Arbeitsentgelts in der späteren Arbeitsphase abweichen. Dem steht nicht entgegen, dass die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann (§ 7 Abs. 1a Satz 3 SGB IV).

Die vorstehenden Ausführungen gelten nach § 7 Abs. 1a Satz 5 SGB IV nicht für Personen, auf die Wertguthaben lediglich übertragen werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Dritte durch Erwerb von Wertguthaben, die ein anderer Beschäftigter durch Arbeitsleistung angesammelt hat, einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz ohne Arbeitsleistung begründen können. Bei demjenigen Arbeitnehmer, der das Wertguthaben erarbeitet hat, wird mit der Übertragung des Wertguthabens auf einen Dritten das Arbeitsentgelt fällig und damit beitragspflichtig (§ 23b Abs. 4 SGB IV).

2 Vereinbarung über die Freistellung von der Arbeitsleistung

Flexible Arbeitszeitregelungen im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV sind alle Regelungen, die es zulassen, geleistete Arbeitszeiten oder erzielte Arbeitsentgelte in späteren Abrechnungszeiträumen für Freistellungen von der Arbeit zu verwenden. Eine flexible Arbeitszeitregelung stellt deshalb bereits die gleitende Arbeitszeit dar. Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit können Zeitguthaben in späteren Abrechnungszeiträumen für (ggf. nur stundenweise) Arbeitsfreistellungen verwendet werden. Außerdem können Freistellungen von der Arbeit ohne Zeitguthaben genommen werden, die Zeitschuld ist dann in späteren Zeiträumen auszugleichen.

Flexible Arbeitszeitregelungen, auf die § 7 Abs. 1a SGB IV Anwendung finden soll, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Dies können sein:

- tarifvertragliche Regelungen,

- Betriebsvereinbarungen,

- einzelvertragliche Vereinbarungen.

Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen über die Freistellungsphase sowie die Höhe des während der Freistellung fälligen Arbeitsentgelts zu treffen.

Die Vertragspartner können bei Abschluss der Vereinbarung für den Fall, dass das Wertguthaben nicht mehr für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann, eine andere Verwendung des Wertguthabens vereinbaren (§ 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV). Dies ist zulässig bei Beendigung der Beschäftigung wegen

- des Eintritts einer Erwerbsminderung,

- des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann,

oder

- des Todes des Beschäftigten.

Für solche Fälle kann geregelt werden, dass das Wertguthaben z. B. für die betriebliche Altersversorgung verwendet oder an den Beschäftigten bzw. an dessen Hinterbliebene ausgezahlt wird. Nach § 23b Abs. 3a SGB IV gilt allein das für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung – in den engen Grenzen des § 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV – verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Wird das Wertguthaben nicht für eine laufende Freistellung von der Arbeit und auch nicht auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung für die betriebliche Altersversorgung verwendet, tritt ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung ein (s. Abschnitt III Ziffer 4).

Sah die Vereinbarung eine Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung unter den genannten Voraussetzungen bisher nicht vor und wird die Vereinbarung um diesen Verwendungszweck unverzüglich ergänzt, kann auch das vor diesem Zeitpunkt erzielte Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, ohne dass ein Störfall eintritt. Ohne nähere Prüfung wird bei einer Ergänzung der Vereinbarung bis zum 30. Juni 2001 davon ausgegangen, dass die Vereinbarung unverzüglich um diesen Verwendungszweck ergänzt wurde.

Bei allen Vereinbarungen über flexible Arbeitszeitregelungen muss allerdings zum Ausdruck kommen, dass es Zweck der Vereinbarung ist, die Freistellung zu erreichen.

3 Wertguthaben

Unter dem Begriff Wertguthaben sind alle im Rahmen der vertraglich vereinbarten flexiblen Arbeitszeitregelungen erzielten Guthaben zu verstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Guthaben als Geldguthaben (Geldkonten) oder Zeitguthaben (Zeitkonten) geführt werden.

Als Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten alle angesparten Arbeitsentgelte nach § 14 SGB IV sowie alle Arbeitszeiten, denen Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV zu Grunde liegt, aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, z. B.

- Teile des laufenden Arbeitsentgelts,

- Mehrarbeitsvergütungen,

- Einmalzahlungen,

- freiwillige zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers,

- Überstunden,

- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage.

Dabei werden auch Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Darüber hinaus gehören auch die mit dem Wertguthaben zu Gunsten des Arbeitnehmers erwirtschafteten Erträge (Zinserträge u. ä.) zum Wertguthaben.

Steuerfreie Arbeitsentgeltbestandteile, die kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, können nicht als sozialversicherungsrechtlich relevantes Wertguthaben verwendet werden. Es besteht aber die Möglichkeit, diese Arbeitsentgeltbestandteile als besonderes (steuer- und beitragsfreies) Wertguthaben zur Erhöhung des Nettoarbeitsentgelts in der Freistellungsphase zu verwenden. So verwendete steuerfreie Arbeitsentgeltbestandteile bleiben nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. April 2000 (Az. IV C 5 – S 2343 – 6/00) weiterhin steuerfrei. Die mit diesem (steuerfreien) Wertguthaben erzielten Wertsteigerungen (Zinserträge o.ä.) stellen aber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Gleiches gilt für die Sozialversicherung. Die mit steuerfreien Wertguthaben erzielten Wertzuwächse sind deshalb dem sozialversicherungsrechtlich relevanten Wertguthaben zuzuordnen und können zur Finanzierung einer Freistellungsphase verwendet werden.

Für den Fall, dass das Wertguthaben an einen bestimmten Maßstab gebunden ist, zählen auch die so entstehenden Wertsteigerungen zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Wertguthaben. Das bedeutet, dass bei der Verwendung des Wertguthabens jeweils der aktuelle Maßstab für das Wertguthaben zu Grunde zu legen ist. Wird das Wertguthaben z. B. als Zeitwertguthaben geführt und ist vereinbart, dass die angesparten Stunden im Falle der Freistellung von der Arbeitsleistung mit dem dann geltenden Stundensatz vergütet werden, ist das Wertguthaben das Ergebnis der Multiplikation der angesparten Stunden und dem aktuell gültigen Stundensatz. Für bestehende Zeitwertguthaben zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung ist demzufolge eine Bewertung mit dem im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beschäftigung maßgebenden Stundensatz vorzunehmen.

Bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ist das Wertguthaben die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz) und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit bzw. die Differenz zwischen der bisherigen Arbeitszeit und der dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit zu Grunde liegenden Arbeitszeit

(halbe bisherige Arbeitszeit). Arbeitsentgeltbestandteile, die in der Arbeitsphase ungekürzt (zu 100%) gezahlt werden und die in der Freistellungsphase nicht mehr geleistet werden, gehören nicht zum Wertguthaben.

Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden, sind nach § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV aus Gründen des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung getrennt darzustellen.

Die Wertzuwächse des Wertguthabens sind jeweils dem Rechtskreis zuzuordnen, in dem das Wertguthaben erzielt wurde.

3.1 Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Arbeitsphase

3.1.1 Allgemeines

Der Arbeitgeber hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV das Wertguthaben im Sinne des Sozialversicherungsrechts einschließlich dessen Änderungen durch Zu- und Abgänge in den Lohnunterlagen darzustellen. Dabei sind der Abrechnungsmonat, in dem die erste Gutschrift erfolgt, sowie alle weiteren Abrechnungsmonate in denen Änderungen des Wertguthabens erfolgen, anzugeben. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des Wertguthabens seiner Art nach (Zeit- oder Geldwertguthaben) an einer Stelle dargestellt wird. Im Übrigen sind Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden, nach § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV getrennt darzustellen.

Werden Wertguthaben auf einen Dritten übertragen, sind sie in den Lohnunterlagen des Dritten als solche zu kennzeichnen. Übertragene Wertguthaben werden beim Dritten nicht für die Beitragserhebung herangezogen und können nicht für eine Freistellungsphase nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet werden.

Sah die Vereinbarung eine Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung bisher nicht vor und wird die Vereinbarung um diesen Verwendungszweck unverzüglich ergänzt, kann auch das vor diesem Zeitpunkt erzielte Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, ohne dass ein Störfall eintritt (s. Ziffer 2). Wurde die Vereinbarung nicht unverzüglich ergänzt, treten bei Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung unterschiedliche beitragsrechtliche Konsequenzen ein (s. Abschnitt III Ziffer 4.5). In diesen Fällen ist das Wertguthaben in den Lohnunterlagen getrennt für den Zeitraum vor der Än-

derung der Vereinbarung und seit der Änderung der Vereinbarung darzustellen. Unabhängig hiervon ist die SV-Luft für jeden Versicherungszweig durchgehend in einer Summe zu bilden.

Für den Fall, dass das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine laufende Freistellung von der Arbeit verwendet wird (Störfall, siehe Abschnitt III Ziffer 4), sieht § 23b Abs. 2 SGB IV ein besonderes Beitragsberechnungsverfahren vor. Hiernach gilt in einem Störfall als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Wertguthaben höchstens jedoch die Differenz zwischen der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wertguthabens maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen Versicherungszweig und dem in dieser Zeit beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (sog. Summenfelder-Modell).

Die sich aus dem Summenfelder-Modell ergebenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind in der Entgeltabrechnung (Entgeltkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen. Dies sind die (Gesamt-) Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges (SV-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens.

Wurden Wertguthaben zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis Ost erzielt, ist die sich in den beiden Rechtskreisen ergebende SV-Luft in der Entgeltabrechnung getrennt darzustellen.

In Deutsche Mark (DM) geführte Geldwertguthaben als auch die SV-Luft sind wegen der Währungsumstellung im Jahr 2002 mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1,95583 in Euro (EUR) umzurechnen.

3.1.2 Feststellung der Grundlagen für die Beitragsberechnung im Störfall

Das Wertguthaben kann als Geld- und/oder Zeitwertguthaben geführt werden. Nach § 23b Absatz 2 SGB IV hat der Arbeitgeber den im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens wie folgt zu bestimmen:

Der Arbeitgeber stellt für die Zeit der Arbeitsphase einer Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit vom Zeitpunkt der tatsächlichen Bildung des Wertguthabens an mindestens kalenderjährlich die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und des in diesem Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fest (SV-Luft). Dabei sind auch Zeiten

des Bezugs von Kurzarbeitergeld bzw. Winterausfallgeld (für Wertguthaben, die nach den Tarifverträgen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ausschließlich zur Vermeidung von Winterarbeitsausfall gebildet werden, gilt Ziffer 3.1.3) mit einzubeziehen. Beitragsfreie Zeiten, z. B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld sowie Zeiten, in denen der Arbeitnehmer auf Grund des Wertguthabens eine Freistellung von der Arbeit erhalten hat, sind, wenn in diesen Zeiten kein weiteres Wertguthaben erzielt wurde, bei der Bildung der (anteiligen) Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu berücksichtigen. Die für die einzelnen Kalenderjahre der Arbeitsphase der flexiblen Arbeitszeitregelung festgestellte SV-Luft je Versicherungszweig wird summiert. Die SV-Luft ist immer nur für die Versicherungszweige festzustellen, zu denen im Zeitpunkt der Verwendung des Arbeitsentgelts / der Arbeitsstunden als Wertguthaben Versicherungspflicht besteht (vgl. Beispiel 1). Zu den Zeiten der Versicherungspflicht zählen auch Zeiten nach § 7 Abs. 3 SGB IV.

Im Störfall wird das gesamte Wertguthaben (einschließlich etwaiger Wertzuwächse, Zinsen o. ä.), höchstens jedoch bis zu der für den einzelnen Versicherungszweig für die Dauer der Arbeitsphase der vereinbarten Arbeitszeitflexibilisierung festgestellten SV-Luft, als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt.

Möglich ist ebenfalls, dass der Arbeitgeber auch das Wertguthaben zum 31. Dezember eines jeden Jahres (bei Übergang in die Altersteilzeitarbeit auch zu diesem Zeitpunkt) bewertet und mit der für dieses Kalenderjahr festgestellten Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt vergleicht. Der jeweils geringere dieser Beträge ist die Beitragsberechungsgrundlage (= beitragspflichtiges Arbeitsentgelt), die für den Fall des Eintritt eines Störfalls fortzuschreiben ist (vgl. Beispiel 3). Gilt für das Wertguthaben ein bestimmter Wertmaßstab (z.B. durch die Bindung an den jeweils aktuellen Stundensatz), ist dieser bei jeder Bewertung des Wertguthabens anzuwenden (vgl. Beispiel 4).

Für eine im Blockmodell ausgeübte Altersteilzeitarbeit gilt nach § 10 Abs. 5 AtG in der Rentenversicherung ein abweichendes Beitragsberechnungsverfahren. Für diesen Versicherungszweig ist für die Dauer der Altersteilzeitarbeit bis zum Eintritt des Störfalls die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 1 AtG) und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Unterschiedsbetrags (dem Arbeitsentgelt, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden) als SV-Luft auszuweisen (vgl. Beispiel 5). Die Feststellung erfolgt für die Zeit vom Beginn der Altersteilzeitarbeit bis zum Eintritt des Störfalls. Hierbei werden

in der Rentenversicherung - anders als nach § 23b Abs. 2 SGB IV - auch die Zeiten der Freistellung von der Arbeit berücksichtigt.

Wertguthaben, die auf Grund einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV vor der Altersteilzeitarbeit erzielt wurden, können für die Altersteilzeitarbeit zur Verkürzung der Arbeitsphase verwendet werden. Mit dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit wird die bisher festgestellte SV-Luft in allen Versicherungszweigen übernommen und fortgeführt (vgl. Beispiel 6).

Beispiel 1 (Zeitwertguthaben, Rechtskreis West):

Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Die Bewertung des Wertguthabens erfolgt in späteren Jahren (in der Freistellungsphase bzw. bei Eintritt eines Störfalls).

Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2001
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts	40 DM
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 40 DM)	6.000 DM

Lösung

Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Zeit vom 01.03.2001 bis 31.12.2001

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	65.250 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	60.000 DM
SV-Luft	5.250 DM
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	87.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	60.000 DM
SV-Luft	27.000 DM

Die SV-Luft der Monate März 2001 bis Dezember 2001 ist neben dem Gesamtbetrag des Wertguthabens (25 Stunden x 10 Monate = 250 Stunden) darzustellen und fortzuführen. Nach Abschluss des Jahres 2002 ist die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2001 hinzuzurechnen.

Die Feststellungen für das Jahr 2001 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	250 Stunden

Darstellung der SV-Luft in der Entgeltabrechnung:

Krankenversicherung	5.250 DM
Rentenversicherung	27.000 DM
Arbeitslosenversicherung	27.000 DM
Pflegeversicherung	5.250 DM

Die dargestellten Werte sind um die Werte der folgenden Jahre für Arbeitsphasen während der Arbeitszeitflexibilisierung zu erhöhen.

Beispiel 2 (Fortsetzung des Beispiels 1):

Darstellung des beitragspflichtigen Wertguthabens anlässlich eines Störfalls am 31.12.2002.

Feststellungen für das Jahr 2002[2]

monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts bis 30.06.2002	40 DM
Stundensatz des Arbeitsentgelts vom 01.07.2002 an	43 DM
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	
Januar 2002 bis Juni 2002 (150 Stunden x 40 DM)	6.000 DM
Juli 2002 bis Dezember 2002 (150 Stunden x 43 DM)	6.450 DM

Bewertung des Wertguthabens:

Wertguthaben am 31.12.2002	
Vorarbeit im Jahr 2002 (12 Monate x 25 Stunden)	300 Stunden
zuzüglich	
Vorarbeit des Jahres 2001 (10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
Gesamt-Wertguthaben am 31.12.2002	550 Stunden
Stundensatz des Wertguthabens am 31.12.2002	43 DM
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2002 (550 Stunden x 43 DM)	23.650 DM

[2] Zur besseren Darstellung werden auch die im Jahr 2002 erzielten Arbeitsentgelte in DM angegeben. Die Umrechnung der in DM geführten Wertguthaben sowie der jeweiligen SV-Luft in EUR hat mit Stand 31. Dezember 2001 zum 1. Januar 2002 mit dem Faktor 1,95583 zu erfolgen.

Feststellung der SV-Luft für die Zeit vom 01.03.2001 bis 31.12.2002	
(es wird im Jahr 2002 eine Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung um mtl. 100 DM[3] gegenüber dem Wert des Jahres 2001 unterstellt)	
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	79.200 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2002 bis 06/2002	36.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2002 bis 12/2002	38.700 DM
SV-Luft 2002	4.500 DM
zuzüglich SV-Luft bis 31.12.2001	5.250 DM
SV-Luft gesamt	9.750 DM
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	105.600 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2002 bis 06/2002	36.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2002 bis 12/2002	38.700 DM
SV-Luft 2002	30.900 DM
zuzüglich SV-Luft bis 31.12.2001	27.000 DM
SV-Luft gesamt	57.900 DM
Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens:	
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2002 (550 Stunden x 43 DM)	23.650 DM
SV-Luft Krankenversicherung / Pflegeversicherung	9.750 DM
Wertguthaben	23.650 DM
beitragspflichtiges Wertguthaben	9.750 DM
SV-Luft Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	57.900 DM
Wertguthaben	23.650 DM
beitragspflichtiges Wertguthaben	23.650 DM
Bei Eintritt eines Störfalls am 31. Dezember 2002 wird das Wertguthaben in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung bis zur Höhe der SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind aus 9.750 DM zu berechnen.	
In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung stellt das gesamte Wertguthaben in Höhe von 23.650 DM beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, weil die SV-Luft nicht überschritten wird	

[3] Zur besseren Darstellung werden auch die im Jahr 2002 erzielten Arbeitsentgelte in DM angegeben. Die Umrechnung der in DM geführten Wertguthaben sowie der jeweiligen SV-Luft in EUR hat mit Stand 31. Dezember 2001 zum 1. Januar 2002 mit dem Faktor 1,95583 zu erfolgen.

Beispiel 3 (Zeitwertguthaben, Rechtskreis West):

Die Vereinbarung sieht vor, dass das für eine Freistellung verwendete Zeitwertguthaben jeweils mit dem dann aktuellen Stundensatz vergütet wird. Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Darüber hinaus wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres der Geldwert des Wertguthabens und der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens festgestellt.

Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2001
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts	40 DM
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 40 DM)	6.000 DM
Bewertung des Wertguthabens:	
Wertguthaben am 31.12.2001 (März 2001 bis Dezember 2001 = 10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
Stundensatz des Wertguthabens	40 DM
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2001	10.000 DM
Lösung	
Geldwert des Wertguthabens	10.000 DM
Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze für die Zeit vom 01.03.2001 bis zum 31.12.2001	
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	65.250 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	60.000 DM
SV-Luft	5.250 DM
im Störfall in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens	5.250 DM
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	87.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	60.000 DM
SV-Luft	27.000 DM
im Störfall in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens	10.000 DM

Die SV-Luft der Monate März 2001 bis Dezember 2001 ist neben dem Gesamtbetrag des Wertguthabens (250 Stunden) darzustellen und fortzuführen. Nach Abschluss des Jahres 2002 sind die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2001 hinzuzurechnen.

Die Feststellungen für das Jahr 2001 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	250 Stunden
Darstellung des im Störfall beitragspflichtigen Wertguthabens in der Entgeltabrechnung:	
Krankenversicherung	5.250 DM
Rentenversicherung	10.000 DM
Arbeitslosenversicherung	10.000 DM
Pflegeversicherung	5.250 DM

Die dargestellten Werte sind um die Werte der folgenden Jahre für Arbeitsphasen während der Arbeitszeitflexibilisierung zu erhöhen.

Beispiel 4 (Fortsetzung des Beispiels 3):	
Feststellungen für das Jahr 2002[4]	
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts bis 30.06.2002	40 DM
Stundensatz des Arbeitsentgelts vom 01.07.2002 an	43 DM
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt:	
Januar 2002 bis Juni 2002 (150 Stunden x 40 DM)	6.000 DM
Juli 2002 bis Dezember 2002 (150 Stunden x 43 DM)	6.450 DM
Bewertung des Wertguthabens:	
Wertguthaben am 31.12.2002	
Vorarbeit im Jahr 2002 (12 Monate x 25 Stunden)	300 Stunden
zuzüglich	
Vorarbeit des Jahres 2001 (10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
Gesamt-Wertguthaben am 31.12.2002	550 Stunden
Stundensatz des Wertguthabens am 31.12.2002	43 DM
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2002 (550 Stunden x 43 DM)	23.650 DM
Wertguthaben des Jahres 2002 einschl. sonstiger Wertzuwächse	
Gesamt-Geldwert am 31.12.2002	23.650 DM
abzüglich Geldwert am 31.12. des Vorjahres	10.000 DM
Wertguthaben des Jahres 2002	13.650 DM

[4] Zur besseren Darstellung werden auch die im Jahr 2002 erzielten Arbeitsentgelte in DM angegeben. Die Umrechnung der in DM geführten Wertguthaben sowie der jeweiligen SV-Luft in EUR hat mit Stand 31. Dezember 2001 zum 1. Januar 2002 mit dem Faktor 1,95583 zu erfolgen.

Lösung

Geldwert des Wertguthabens 2002	13.650 DM
Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 (es wird eine Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung um mtl. 100 DM[5] gegenüber dem Wert des Jahres 2001 unterstellt)	
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	79.200 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2002 bis 06/2002	36.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2002 bis 12/2002	38.700 DM
SV-Luft	4.500 DM
im Störfall in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens	4.500 DM
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	105.600 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2002 bis 06/2002	36.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2002 bis 12/2002	38.700 DM
SV-Luft	30.900 DM
im Störfall in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens	13.650 DM

Die SV-Luft der Monate Januar 2002 bis Dezember 2002 ist neben dem Gesamtbetrag des Wertguthabens (550 Stunden) darzustellen und fortzuführen. Nach Abschluss des Jahres 2003 sind die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2002 hinzuzurechnen.

---

[5] Zur besseren Darstellung werden auch die im Jahr 2002 erzielten Arbeitsentgelte in DM angegeben. Die Umrechnung der in DM geführten Wertguthaben sowie der jeweiligen SV-Luft in EUR hat mit Stand 31. Dezember 2001 zum 1. Januar 2002 mit dem Faktor 1,95583 zu erfolgen.

Die Feststellungen für das Jahr 2002 sind wie folgt darzustellen:[6]	
Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	550 Stunden
Darstellung des im Störfall beitragspflichtigen Wertguthabens in der Entgeltabrechnung:	
Krankenversicherung gesamt (5.250 DM aus 2001 + 4.500 DM aus 2002)	9.750 DM
Rentenversicherung gesamt (10.000 DM aus 2001 + 13.650 DM aus 2002)	23.650 DM
Arbeitslosenversicherung gesamt (10.000 DM aus 2001 + 13.650 DM aus 2002)	23.650 DM
Pflegeversicherung gesamt (5.250 DM aus 2001 + 4.500 DM aus 2002)	9.750 DM
Diese Werte erhöhen sich entsprechend um die Werte der folgenden Jahre für Arbeitsphasen während der Arbeitszeitflexibilisierung.	

[6] Zur besseren Darstellung werden auch die im Jahr 2002 erzielten Arbeitsentgelte in DM angegeben. Die Umrechnung der in DM geführten Wertguthaben sowie der jeweiligen SV-Luft in EUR hat mit Stand 31. Dezember 2001 zum 1. Januar 2002 mit dem Faktor 1,95583 zu erfolgen.

Beispiel 5 (Altersteilzeitarbeit):

Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Die Bewertung des Wertguthabens erfolgt in späteren Jahren.

Beginn der Altersteilzeitarbeit (Bildung des Wertguthabens)	März 2001
Bisheriges Arbeitsentgelt	6.000 DM
Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	3.000 DM
Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit)	2.400 DM
Wertguthaben am 31.12.2001	30.000 DM

Lösung

Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Zeit vom 01.03.2001 bis 31.12.2001

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	65.250 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	30.000 DM
SV-Luft	35.250 DM
BBG Arbeitslosenversicherung	87.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	30.000 DM
SV-Luft	57.000 DM

Rentenversicherung
Differenz zwischen bisherigem Arbeitsentgelt (= 6.000 DM) und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Unterschiedsbetrags (= 5.400 DM) für die Monate 03/2001 bis 12/2001 (600 DM x 10 Monate) 6.000 DM

Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist die SV-Luft der Monate März 2001 bis Dezember 2001, für die Rentenversicherung ist die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Unterschiedsbetrags neben dem Gesamtbetrag des Wertguthabens (30.000 DM) darzustellen und fortzuführen. Nach Abschluss des Jahres 2002 sind die auf gleiche Weise festgestellten Differenzen sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2001 hinzuzurechnen.

Die Feststellungen für das Jahr 2001 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	30.000 DM
SV-Luft in der Entgeltabrechnung:	
Krankenversicherung	35.250 DM
Rentenversicherung	6.000 DM
Arbeitslosenversicherung	57.000 DM
Pflegeversicherung	35.250 DM

Die dargestellten Werte sind um die Werte der folgenden Jahre für Arbeitsphasen während der Altersteilzeitarbeit zu erhöhen.

Beispiel 6 (Altersteilzeitarbeit):

Der Arbeitnehmer übernimmt ein vor der Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit erzieltes Wertguthaben in die Altersteilzeitarbeit.

Beginn der Altersteilzeitarbeit	März 2001
Betrag des „übernommenen“ Wertguthabens	30.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung	40.000 DM
Rentenversicherung	60.000 DM
Arbeitslosenversicherung	60.000 DM
Pflegeversicherung	40.000 DM

Lösung

Das Wertguthaben ist zum 01.03.2001 (Beginn der Altersteilzeitarbeit) wie folgt darzustellen:

Betrag des Wertguthabens	30.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung	40.000 DM
Rentenversicherung	60.000 DM
Arbeitslosenversicherung	60.000 DM
Pflegeversicherung	40.000 DM

In allen Zweigen der Sozialversicherung wird die bisher festgestellte SV-Luft übernommen und fortgeschrieben.

In der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung erhöht sich die SV-Luft vom 1. März 2001 an um die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

In der Rentenversicherung erhöht sich die SV-Luft wegen der besonderen Regelung des § 10 Abs. 5 AtG vom 1. März 2001 an um die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 1 AtG) und dem Arbeitsentgelt, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind.

Mit dem übernommenen Wertguthaben kann der Arbeitnehmer bei einem bisherigen Arbeitsentgelt von 6.000 DM fünf Monate Arbeitsphase ersetzen (30.000 DM).

3.1.3 Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden

Eine besondere Regelung gilt für Gleitzeitvereinbarungen, die von vornherein eine Freistellung für längstens 250 Stunden ermöglichen. Zur Vermeidung administrativen Aufwands brauchen Wertguthaben aus solchen Gleitzeitvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV lediglich zu den Lohnunterlagen genommen zu werden. In diesem Modell sind besondere Aufzeichnungen (SV-Luft) nicht erforderlich, weil für diese Wertguthaben im Störfall die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV (s. Abschnitt III Ziffer 4.10) als Einmalzahlung erfolgt. Nimmt der Arbeitnehmer neben der Gleitzeitvereinbarung auch an anderen Arbeitszeitmodellen (z. B. Langzeitkonten) teil, werden die in den anderen Modellen erzielten Wertguthaben nicht bei der Feststellung der 250 Stundengrenze für das Gleitzeit-Modell berücksichtigt.

Allerdings kann der Arbeitgeber auch für Gleitzeitkonten von Beginn an entsprechende besondere Aufzeichnungen in der Entgeltabrechnung führen. In einem solchen Fall wird im Störfall das Wertguthaben nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV behandelt (s. Ziffer 3.1.1).

Übersteigt das Wertguthaben einer von vornherein auf höchstens 250 Stunden Freistellung begrenzten Gleitzeitvereinbarung wider Erwarten die Zeitgrenze von 250 Stunden, sind rückwirkend vom Beginn der Erzielung des Wertguthabens an (im Rahmen der Aufbewahrungspflichten nach § 28f SGB IV) die besonderen Aufzeichnungen nach § 23b Abs. 2 SGB IV im Summenfelder-Modell zu führen. Die besonderen Aufzeichnungen sind so lange zu führen, bis das Wertguthaben vollständig abgebaut wurde.

Es besteht auch die Möglichkeit, in der Gleitzeitvereinbarung zu regeln, dass die die Zeitgrenze von 250 Stunden übersteigenden Wertguthaben in andere Arbeitszeitmodelle (z. B. Langzeitkonten) überführt werden. Für diese Arbeitszeitmodelle sind mit der ersten Bildung des Wertguthabens die besonderen Aufzeichnungen nach § 23b Abs. 2 SGB IV zu führen (s. Ziffer 3.1.2). Für die Gleitzeitvereinbarung bedarf es dann in diesen Fällen weiterhin keiner besonderen Aufzeichnungen.

Für Gleitzeitvereinbarungen, die bereits vor dem 1. Januar 2001 bestanden haben und die unverzüglich den neuen Regelungen angepasst werden, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

3.1.4 Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden

Nach § 23b Abs. 3 SGB IV gilt für die Bewertung des im Störfall beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Wertguthaben ein gestuftes Verfahren, soweit das Wertguthaben bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurde.

Für die Bewertung der bis zum 31. Dezember 2000 erzielten Wertguthaben außerhalb einer Gleitzeitvereinbarung, die eine Freistellung von längstens 250 Stunden ermöglicht (s. Ziffer 3.1.3), gilt Folgendes:

1. Das Wertguthaben, das ganz oder teilweise aus Arbeitsentgelten gebildet wurde, die die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten, gehört im Störfall insoweit nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

2. Für Wertguthaben, die ganz oder teilweise nicht aus Arbeitsentgelten gebildet wurden, die die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten, ist hierfür der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nach § 23b Abs. 2 SGB IV im so genannten Summenfelder-Modell festzustellen. Die Feststellungen haben sich auf die Zeiten zu beziehen, für die Unterlagen für eine entsprechende Beurteilung vorliegen. Die für diese Zeit festgestellte SV-Luft ist der für die Zeit vom 1. Januar 2001 an zu bildenden SV-Luft zuzurechnen.

   Lediglich für den Teil des Wertguthabens, der in Zeiten erzielt wurde, für die im Januar 2001 keine entsprechenden Unterlagen mehr vorliegen, erfolgt die Feststellung nach Nummer 3.

3. Für Wertguthaben, die auch nicht nach Nummer 2 bewertet werden können, erfolgt im Störfall die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV.

3.1.5 Einmalzahlungen während der Arbeitsphase

3.1.5.1 Summenfelder-Modell

Einmalzahlungen sind mit ihrem (gesamten) beitragspflichtigen Teil dem Zeitraum (vor oder seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens) zuzuordnen, dem sie auch für die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV zugeordnet werden. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen:

- Einmalzahlungen, die der Zeit vor der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zuzuordnen sind, sind bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens nicht zu berücksichtigen. Sie mindern somit die SV-Luft des im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens nicht.

- Einmalzahlungen, die der Zeit seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zuzuordnen sind, sind bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zu berücksichtigen. Sie mindern somit die SV-Luft für den im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens.

Die Regelungen des § 23a Abs. 4 SGB IV (Märzklausel) gelten entsprechend.

3.1.5.2 Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden

Die Bildung von Wertguthaben auf Grund einer Gleitzeitvereinbarung, die von vornherein eine Freistellung für längstens 250 Stunden ermöglicht, hat keine Auswirkung auf die Beitragsberechnung anlässlich der Gewährung einer Einmalzahlung. Auf die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist jeweils nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzurechnen.

3.2 Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Freistellungsphase

3.2.1 Summenfelder-Modell

Die SV-Luft (Differenz zwischen beitragspflichtigem Arbeitsentgelt und jeweiliger Beitragsbemessungsgrenze) zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens ist nur in der Arbeitsphase festzustellen. Monate, in denen Wertguthaben für eine (ggf. nur teilweise) Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet und in denen zugleich kein neues Wertguthaben erzielt wird, sind bei der Ermittlung der SV-Luft nicht zu berücksichtigen.

Das für eine Freistellungsphase ausgezahlte Wertguthaben verringert

- bei Geld-Wertguthaben den Gesamtbetrag des Wertguthabens um diesen (Brutto-) Betrag
- bei Zeit-Wertguthaben die Gesamt-Stunden des Wertguthabens um die bezahlten Stunden
- die SV-Luft, soweit sie hierdurch nicht niedriger als der Gesamtbetrag des verbleibenden Wertguthabens wird.

Beispiel 1 (Geldwertguthaben):	
Wertguthaben:	10.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	6.000 DM
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	8.000 DM
Freistellung (verwendetes Wertguthaben)	3.000 DM
Lösung	
Werte nach der Freistellung	
Wertguthaben	7.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	6.000 DM
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	7.000 DM

Das Wertguthaben ist in allen Versicherungszweigen höher als die SV-Luft. Nach Verwendung des Wertguthabens für die Freistellung übersteigt der „Restbetrag“ des Wertguthabens (7.000 DM) weiterhin die SV-Luft in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung. In diesen Versicherungszweigen verringert sich die SV-Luft deshalb nicht.
In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung führt die Verwendung des Wertguthabens dazu, dass der „Restbetrag“ des Wertguthabens die bisherige SV-Luft unterschreitet. Die SV-Luft ist deshalb in der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf den Betrag des Wertguthabens (7.000 DM) zu verringern.

Beispiel 2 (Geldwertguthaben):

Wertguthaben:	10.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	9.000 DM
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	15.000 DM
Freistellung (verwendetes Wertguthaben)	3.000 DM

Lösung

Werte nach der Freistellung

Wertguthaben	7.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	7.000 DM
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	12.000 DM

Das Wertguthaben (10.000 DM) übersteigt in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung die SV-Luft um 1.000 DM. Das für die Freistellung verwendete Wertguthaben in Höhe von 3.000 DM verringert die SV-Luft um 2.000 DM (Differenz zwischen verwendetem Wertguthaben und der Differenz zwischen dem Gesamt-Wertguthaben und der SV-Luft vor der Freistellung).
In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist die SV-Luft (15.000 DM) höher als das Wertguthaben (10.000 DM). Die SV-Luft wird deshalb in der gleichen Höhe wie das Wertguthaben verringert.

Wurde das Wertguthaben komplett abgebaut (im Rahmen einer Freistellung oder auf Grund eines Störfalls) und ist noch SV-Luft vorhanden, ist diese auf „0 DM“ zu berichtigen. Neue SV-Luft ist dann wieder mit der Erzielung eines neuen Wertguthabens zu bilden.

3.2.2 Gleitzeitvereinbarung bis 250 Stunden

Bezahlte Freistellungsphasen verringern das Wertguthaben um die jeweils in Anspruch genommenen Stunden. Dies ist in den Lohnunterlagen entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der Darstellung keine weiteren Auswirkungen.

3.2.3 Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden

Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden, sind ggf. unterschiedlich darzustellen (s. Ziffer 3.1.4). Daraus ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für die Darstellung in der Freistellungsphase.

3.2.3.1 Wertguthaben, die im Summenfelder-Modell zu führen sind

Soweit für Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden, das im Störfall beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Summenfelder-Modell zu ermitteln ist, wurde die entsprechende SV-Luft der seit dem 1. Januar 2001 zu bildenden SV-Luft aufgeschlagen. In Freistellungsphasen gelten deshalb die Aussagen zu Ziffer 3.2.1.

3.2.3.2 Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind

Für Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden und die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind, gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.2.2 entsprechend.

3.2.3.3 Reihenfolge des Abbaus der Wertguthaben

Wird ein Wertguthaben, das zum Teil bereits vor dem 1. Januar 2001 erzielt wurde und für das im Störfall unterschiedliche Konsequenzen gelten (s. Ziffer 3.1.4), (teilweise) abgebaut (für eine Freistellungsphase oder im Störfall), ist beitragsrechtlich zuerst das älteste Wertguthaben aufzulösen.

3.2.4 Teilweise Freistellung

Wertguthaben können auch für eine nur teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Wertguthaben zur Kompensation der Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit beim selben Arbeitgeber verwendet werden soll (Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit von z. B. 40 Stunden auf 15 oder weniger Stunden). In diesen Fällen besteht versicherungsrechtlich ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Monate, in denen Wertguthaben für eine (ggf. nur teilweise) Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet und in denen zugleich kein neues Wertguthaben erzielt wird, sind bei der Ermittlung der SV-Luft nicht zu berücksichtigen. Die bisher festgestellte SV-Luft wird entsprechend den Ausführungen zu Ziffer 3.2.1 abgebaut.

4 Angemessenheit der Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase

Das monatliche Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase darf nicht unangemessen von dem Arbeitsentgelt der der Freistellungsphase vorangegangenen zwölf Kalendermonate mit Arbeitsleistung abweichen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass zum einen der bisherige Lebensstandard auch in der Freistellungsphase in etwa gewahrt bleibt, zum anderen soll verhindert werden, dass der Sozialversicherungsschutz mit Minimalbeiträgen begründet werden kann.

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase gilt dann noch als angemessen, wenn es im Monat mindestens 70 v.H. des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts der unmittelbar vorangegangenen zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase beträgt. Für die Feststellung des Verhältnisses wird das für diese Arbeitsphase fällige Brutto-Arbeitsentgelt einschließlich etwaiger Sachbezüge ohne Begrenzung (z. B. auf die Beitragsbemessungsgrenze) berücksichtigt. Hierzu zählen auch regelmäßig gewährte Einmalzahlungen. Zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlte beitragsfreie Zulagen oder beitragsfreie Zuschläge bleiben dabei außer Betracht.

Beispiel:

Prüfung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase

Freistellungsphase beginnt am	01.01.2001
Vergleichszeitraum: (die letzten zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase vor der Freistellungsphase)	01.01.2000 - 31.12. 2000
monatliches Gesamtentgelt während der Arbeitsphase:	4.500 DM
davon	
- laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	4.000 DM
- beitragsfreie Zuschläge	500 DM
vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt wurden für das Wertguthaben verwendet	300 DM

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muss mindestens 70 v. H. des Arbeitsentgelts der vorhergehenden zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase betragen, damit es als angemessen gilt. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts sind beitragsfreie Entgeltbestandteile nicht zu berücksichtigen. Die für das Wertguthaben verwendeten Entgeltbestandteile verringern den Ausgangsbetrag für die Feststellung des Verhältnisses der Arbeitsentgelte.

Lösung

monatliches Gesamtentgelt	4.500 DM
abzüglich beitragsfreie Zuschläge	500 DM
abzüglich Abführung an das Wertguthaben	300 DM
Ausgangswert	3.700 DM

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muss mindestens 2.590 DM (= 70 v.H. von 3.700 DM) betragen, damit es als angemessen gilt und auch diese Zeit sozialversicherungsrechtlich geschützt ist.

Beginnt die Beschäftigung mit einer Freistellungsphase, gelten die Ausführungen entsprechend. Lediglich hinsichtlich der Feststellung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase ergibt sich eine Besonderheit. In diesen Fällen ist die Höhe des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase mit der Höhe des während der folgenden Arbeitsphase zustehenden Arbeitsentgelts zu vergleichen.

5 Krankenversicherung

5.1 Eintritt von Krankenversicherungspflicht

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sind Arbeiter und Angestellte krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Jahresarbeitsentgeltgrenze) übersteigt. Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet, unterliegen von dem Tag an der Krankenversicherungspflicht, von dem an feststeht, dass das geringere regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt. Dies gilt auch bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Eine Besonderheit gilt nach § 6 Abs. 3a SGB V für Personen, die zum Zeitpunkt der Verringerung des Arbeitsentgelts und somit dem Eintritt der Krankenversicherungspflicht bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben. Waren diese Personen in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und waren sie mindestens die Hälfte dieses Zeitraumes krankenversicherungsfrei, von der Krankenversicherungspflicht befreit oder als hauptberuflich Selbstständige nicht krankenversicherungspflichtig, tritt Krankenversicherungspflicht nicht ein.

5.2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt nach § 186 Abs. 1 SGB V mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Sie beginnt auch dann, wenn die Beschäftigung nach § 7 Abs. 1a SGB IV mit einer Freistellungsphase beginnt und während dieser Zeit Arbeitsentgelt gezahlt wird.

6 Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI wird nicht dadurch berührt, dass ein bislang krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung ein geringeres Arbeitsentgelt erhält.

War der Arbeitnehmer vor der Teilnahme an der Flexibilisierung der Arbeitszeit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert und wird dieser krankenversicherungspflichtig, ändert sich die Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht dann nicht mehr nach § 20 Abs. 3 SGB XI, sondern nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Sofern ein (bislang freiwillig krankenversicherter) Arbeitnehmer allerdings nach § 22 SGB XI von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit ist, endet diese Befreiung mit dem Eintritt von Krankenversicherungspflicht; von diesem Zeitpunkt an besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei, bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung krankenversichert und damit auch privat pflegeversichert sind und nunmehr im Rahmen der Flexibilisierung der Arbeitszeit krankenversicherungspflichtig werden, tritt ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI ein. Sofern sich diese Arbeitnehmer allerdings nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreien lassen und auf Grund § 23 Abs. 1 SGB XI privat pflegeversichert sind, bleiben sie weiterhin in der privaten Pflegeversicherung versichert.

Gleiches gilt für Personen, die sich nach Artikel 41 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien ließen.

Eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung auf Grund eines “Alt”-Pflegeversicherungsvertrages nach Artikel 42 PflegeVG wird durch den Eintritt von Krankenversicherungspflicht infolge der Flexibilisierung der Arbeitszeit nicht berührt.

7 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern, die an Modellen der Flexibilisierung der Arbeitszeit teilnehmen, keine Besonderheiten. Für die Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

8 Arbeitslosenversicherung

Auch in der Arbeitslosenversicherung bestehen für Teilnehmer an Modellen der Flexibilisierung der Arbeitszeit keine Besonderheiten bezüglich der versicherungsrechtlichen Beurteilung. Für die Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase besteht grundsätzlich Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III.

III Beitragsrecht

1 Allgemeines

Grundsätzlich ist die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge an die geleistete Arbeit gebunden. Für die im Rahmen einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV gebildeten Wertguthaben wird die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf die Freistellungszeiträume verschoben. Für die Fälle, in denen das im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung gebildete Wertguthaben nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird (Störfälle), wird ein besonderes Verfahren für die Berechnung und Zuordnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie für das Meldeverfahren bestimmt.

Eine Ausnahme bildet die Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung anlässlich der Beendigung der Beschäftigung wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung, des Erreichens einer Altersgrenze, von der an eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten. In diesen Fällen gilt das für diesen Zweck verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 23b Abs. 3a SGB IV). Die Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung in den einschlägigen Fällen muss allerdings bereits bei Abschluss der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV vorgesehen sein. Außerdem muss der Leistungskatalog der betrieblichen Altersversorgung Leistungen im Falle des Todes, der Invalidität und des Erreichens einer Altersgrenze vorsehen; die betriebliche Altersversorgung darf eine Abfindungsregelung nicht beinhalten. Der Freistellungszweck darf auch nicht nur vorgeschoben sein. So kann das Wertguthaben nicht beitragsfrei gestellt werden, wenn bereits im Zeitpunkt der Ansammlung von Wertguthaben vorhersehbar ist, dass eine entsprechende Freistellung nicht mehr realisierbar ist.

Sind von Anfang an die Voraussetzungen einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV nicht erfüllt, wird die Fälligkeit der Beiträge nicht entsprechend § 23b Abs. 1 SGB IV aufgeschoben. Vielmehr sind die Beiträge für das gesamte Arbeitsentgelt - also einschließlich des auf ein Zeit- oder Geldkonto abgezweigten Teilbetrags - sofort nach § 23 Abs. 1 SGB IV fällig.

Ein Wechsel in der Absicherung von Wertguthaben führt nicht zur Fälligkeit der Beiträge zum Zeitpunkt des Wechsels der Absicherungsform; es verbleibt bei der Fälligkeit der Beiträge bei Inanspruchnahme der Wertguthaben in der Freistellungsphase. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des Arbeitgebers, wenn mit dem neuen Ar-

beitgeber eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV geschlossen wird und das bei dem bisherigen Arbeitgeber erzielte Wertguthaben in die neue Vereinbarung eingebracht wird. Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge ist, der das Wertguthaben für eine Freistellungsphase oder im Störfall auszahlt. Der neue Arbeitgeber hat die beim bisherigen Arbeitgeber ermittelte SV-Luft, höchstens jedoch den Betrag des mitgenommenen Wertguthabens als Vortrag in die Entgeltabrechnung des Arbeitnehmers zu übernehmen.

Beispiel:	
Mitgenommenes Wertguthaben	30.000 DM
SV-Luft beim bisherigen Arbeitgeber	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	40.000 DM
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	60.000 DM
Vortrag beim neuen Arbeitgeber	
Wertguthaben	30.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	30.000 DM
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	30.000 DM

2 Arbeitsphase / Ansparphase für das Wertguthaben

2.1 Bemessungsentgelt

Grundlage für die Beitragsberechnung ist das auf Grund der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erzielte und um den als Wertguthaben verwendeten Teil geminderte Arbeitsentgelt.

2.1.1 Bemessungsentgelt bei Zahlung von Einmalzahlungen

Für die Berechnung der Beiträge aus Einmalzahlungen ergeben sich keine Besonderheiten. Die Einmalzahlung ist insoweit zur Beitragsberechnung heranzuziehen, als sie zusammen mit dem bisherigen Arbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung zu Grunde lag, die jeweilige (anteilige) Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung mindert jedoch die im Störfall maßgebende SV-Luft im jeweiligen Versicherungszweig (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.5.1).

2.2 Fälligkeit der Beiträge

Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach der Fälligkeit des Arbeitsentgelts (§ 23b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs. 1 SGB IV).

3 Freistellungsphase

3.1 Bemessung der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens

Das für die Freistellungsphase vereinbarungsgemäß gezahlte Arbeitsentgelt ist beitragspflichtige Einnahme (§ 23b Abs. 1 SGB IV) und insoweit Grundlage für die Beitragsberechnung.

Das angesparte und in der Freistellungsphase fällige Wertguthaben stellt ausnahmslos beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt dar; dies gilt insbesondere auch für angespartes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Werden während der Freistellungsphase zusätzliche Beträge des Wertguthabens als Einmalzahlung (z. B. als Weihnachtsgeld u.ä.) verwendet, ist § 23a SGB IV entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Höhe der Einmalzahlung die Höhe der während einer Arbeitsphase zu zahlenden Einmalzahlung nicht übersteigt. Übersteigt die in der Freistellungsphase gezahlte Einmalzahlung die Höhe der in einer Arbeitsphase zu zahlenden Einmalzahlung, ist diese Verwendung des Wertguthabens insoweit als Teilauszahlung nicht für eine Zeit der Freistellung zu werten. Diese Einmalzahlung stellt dann insoweit einen Störfall dar mit der Folge der besonderen Beitragsberechnung.

Wird während der Freistellungsphase eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine in der Rentenversicherung versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ausgeübt, werden das Wertguthaben und das Arbeitsentgelt bzw. -einkommen insgesamt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. In diesen Fällen gelten die für Mehrfachbeschäftigte/Mehrfachversicherte maßgebenden Grundsätze (§ 22 Abs. 2 SGB IV).

Beispiel (Rechtskreis West):

Arbeitgeber A:
monatliches Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben
in der ab 01.01.2001 beginnenden Freizeitphase 4.000 DM

Arbeitgeber B:
monatliches Arbeitsentgelt 5.000 DM

Lösung

Beitragspflichtig zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind insgesamt 8.700 DM; in der Krankenversicherung besteht Versicherungsfreiheit. Das Arbeitsentgelt aus Wertguthaben aus der Beschäftigung bei Arbeitgeber A sowie das bei Arbeitgeber B erzielte Arbeitsentgelt sind anteilmäßig der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

Berechnung des anteiligen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:

aus Wertguthaben bei

Arbeitgeber A:	8.700 DM x 4.000 DM : 9.000 DM =	3.866,67 DM

aus Arbeitsentgelt bei

Arbeitgeber B:	8.700 DM x 5.000 DM : 9.000 DM =	4.833,33 DM
insgesamt		8.700,00 DM

3.2 Beitragssatz in der Krankenversicherung

Während der Freistellungsphase besteht Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch ruht jedoch, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung keine Arbeitsleistung geschuldet wird (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V). Wegen des grundsätzlich bestehenden Krankengeldanspruchs, sind die Beiträge zur Krankenversicherung während der Freistellung nach dem allgemeinen Beitragssatz (§ 241 SGB V) zu berechnen.

3.3 Fälligkeit der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für Wertguthaben, die entsprechend einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV geleistet werden, richtet sich nach der Fälligkeit dieses Arbeitsentgelts (§ 23b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs. 1 SGB IV).

4 Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle)

4.1 Allgemeines

Nach § 23b Abs. 2 SGB IV gelten Wertguthaben auch dann als beitragspflichtige Einnahmen, wenn

- das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann

  oder

- im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für das Wertguthaben gezahlt wird.

Zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sieht § 23b Abs. 2 SGB IV ein besonderes Verfahren vor. Dieses Verfahren wird in Abschnitt II Ziffer 3.1.2 beschrieben.

Fälle, in denen das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine Zeit der Freistellung verwendet wird (Störfälle), können insbesondere sein

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses z. B. durch Kündigung,

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Zubilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ohne Wiedereinstellungsgarantie,

- vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung,

- Übertragung von Wertguthaben auf andere Personen,

- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung, soweit das Wertguthaben in Zeiten erzielt wurde, in denen die Vereinbarung eine entsprechende Verwendung nicht vorsah bzw. die vor dem

1. Januar 2001 geschlossene Vereinbarung nicht unverzüglich angepasst wurde (s. Abschnitt II Ziffern 2 und 3.1.1),

- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen des § 23b Abs. 3a SGB IV nicht erfüllt sind,

- Tod des Arbeitnehmers.

Störfälle im Sinne des Gesetzes führen für den nicht für eine Freistellung entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendeten Teil des Wertguthabens zur Beitragspflicht nach § 23b Abs. 2 SGB IV.

4.2 Ende des Beschäftigungsverhältnisses

4.2.1 Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers, Tod u. Ä.

Ein Störfall liegt u.a. vor, wenn das Wertguthaben wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt wird, weil es nicht mehr für eine Zeit der Freistellung verwendet werden kann. Dies trifft in der Regel auf die Beendigung der Beschäftigung durch Kündigung oder Tod zu.

Kann der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel das Wertguthaben beim neuen Arbeitgeber in eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV einbringen, tritt ein Störfall nicht ein. Die Mitnahme des Wertguthabens zu dem neuen Arbeitgeber ist nur zulässig, wenn weiterhin ein inländisches Versicherungspflichtverhältnis besteht. Endet das inländische Versicherungspflichtverhältnis, tritt der Störfall ein.

4.2.2 Erwerbsminderung

Auch für den Eintritt des Störfalls anlässlich der Feststellung einer Erwerbsminderung beim Arbeitnehmer durch den Rentenversicherungsträger ist es erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis endet und das Wertguthaben deshalb nicht mehr für eine Freistellung von der Arbeit verwendet werden kann.

Eine Vielzahl von Tarifverträgen regelt das Ende des Arbeitsverhältnisses für den Fall der Zubilligung einer Dauerrente wegen Erwerbsminderung. In den Fällen, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit zuerkannt wird, bestehen verschiedene arbeitsrechtliche Regelungen. Hiernach

- bleibt in der Regel das Arbeitsverhältnis bestehen (für die Dauer des Bezugs der Rente ruht das Arbeitsverhältnis)

oder

- endet das Arbeitsverhältnis (es besteht eine Wiedereinstellungsgarantie für die Zeit nach Ablauf der Rentenzahlung).

So lange das Arbeitsverhältnis wegen der Zuerkennung einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung lediglich ruht bzw. im Zusammenhang mit einer Wiedereinstellungszusage endet, tritt der gesetzlich vorgesehene Störfall nicht ein. Dies gilt, obwohl das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis beendet wird und erst wieder mit der Aufnahme der Beschäftigung (ggf. nach mehreren Jahren) erneut beginnt.

Endet das Beschäftigungsverhältnis endgültig, weil z.B. die bisherige Zeitrente wegen Erwerbsminderung in eine Dauerrente umgewandelt wurde, treten nach § 23b Abs. 2 Satz 6 SGB IV ein Störfall zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung sowie ein Störfall zum Ende der Beschäftigung ein.

4.3 Auszahlung / Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis

Lässt sich der Arbeitnehmer das Wertguthaben ganz oder teilweise auszahlen und ist es nicht für eine laufende Zeit der Freistellung bestimmt, tritt für den so verwendeten Teil des Wertguthabens ein Störfall ein.

4.4 Übertragung von Wertguthaben auf Dritte

Überträgt der Arbeitnehmer sein Wertguthaben ganz oder teilweise auf einen Dritten, „verkauft“ er also sein Wertguthaben, tritt für den Teil des so verwendeten Wertguthabens ein Störfall ein.

4.5 Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung

Mit dem 4. Euro-Einführungsgesetz wurden § 7 Abs. 1a SGB IV und § 23b Abs. 3a SGB IV rückwirkend zum 1. Januar 1998 geändert bzw. neu eingeführt. Nach § 23b Abs. 3a SGB IV führt die Verwendung von Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung in Fällen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund

- verminderter Erwerbsfähigkeit,

- des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder

- des Todes des Beschäftigten

anders als bisher nicht zu einem Störfall. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine solche Verwendung bereits bei Abschluss der Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit vorgesehen war. Insoweit liegt kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor.

Sah die Vereinbarung eine Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung unter den genannten Voraussetzungen bisher nicht vor und wurde die Vereinbarung um diesen Verwendungszweck unverzüglich ergänzt, kann auch das vor diesem Zeitpunkt erzielte Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung

verwendet werden, ohne dass ein Störfall eintritt. Wurde die Vereinbarung nicht unverzüglich ergänzt, tritt für das vor der Ergänzung der Vereinbarung erzielte Wertguthaben wie bisher ein Störfall mit den entsprechenden beitragsrechtlichen Konsequenzen ein (s. Abschnitt II Ziffern 2 und 3.1.1).

Soweit allerdings bereits zum Zeitpunkt der Erzielung des Wertguthabens vorhersehbar war, dass es nicht mehr für eine Freistellung von der Arbeit verwendet werden kann, führt die Verwendung dieses Teils des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung zu einem Störfall. Für diese Feststellung wird davon ausgegangen, dass für die Freistellungsphase das Arbeitsentgelt in der Höhe gezahlt wird, wie es zuletzt in der Arbeitsphase gezahlt wurde.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer hat in einem Lebensarbeitszeitmodell ein Wertguthaben erzielt, das eine Freistellung für 5 Jahre mit einem Arbeitsentgelt ermöglicht, das 100% seines letzten Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase entspricht. Das Arbeitsverhältnis endet (tarif-) vertraglich mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Lösung

Das Wertguthaben ermöglicht dem Arbeitnehmer mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Freistellungsphase bis zum Ende des tariflichen Arbeitsverhältnisses. Nimmt der Arbeitnehmer die Freistellung nicht in Anspruch und erzielt er nach Vollendung des 60. Lebensjahres noch weiterhin Wertguthaben, tritt bei Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung für den Teil des Wertguthabens, der seit Vollendung des 60. Lebensjahres erzielt wurde, ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV ein.

4.6 Eintritt des Störfalls

Der Störfall tritt grundsätzlich an dem Tag ein, an dem das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird bzw. an dem bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Beiträge aus dem Wertguthaben gezahlt werden. Im Einzelnen sind dies

- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses,

- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Wiedereinstellungsgarantie wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung

  - für den Teil des Wertguthabens, der auf die Zeit vor Eintritt der Erwerbsminderung entfällt, der Tag vor Eintritt der Erwerbsminderung,

  - für den Teil des Wertguthabens, der auf die Zeit seit Eintritt der Erwerbsminderung entfällt, der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses,

- bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung der Tag, an dem das Wertguthaben bzw. der Teil des Wertguthabens ausgezahlt wird,

- bei Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen der Tag, an dem die Übertragung erfolgt,

- bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Tag, an dem die Beiträge nach § 23b Abs. 2 SGB IV bzw. § 10 Abs. 5 AtG gezahlt werden,

- bei Tod des Arbeitnehmers dessen Todestag.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis über den Störfall hinaus fort (z. B. bei Teilauszahlung des Wertguthabens nicht für eine Freistellungsphase), kann zur Vereinfachung als Tag des Störfalls der letzte Tag des Abrechnungszeitraumes, in dem die Auszahlung erfolgte, angenommen werden.

4.7 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Ein Wertguthaben, das nicht wie vereinbart für eine Freistellung von der Arbeit verwendet wird, ist grundsätzlich weder als Einmalzahlung (§ 23a SGB IV) zu behandeln noch wird es rückwirkend der Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung, in der es erzielt worden ist, zugeordnet. Eine Besonderheit kann nach § 23b Abs. 3 SGB IV für Wertguthaben gelten, die vor dem 1. Januar 2001 erzielt wurden. Können für diese Wertguthaben nachträglich keine besonderen Bewertungen erfolgen, gilt im Störfall das Wertguthaben beitragsrechtlich als Einmalzahlung (s. Abschnitt II Ziffer 3.1.4). Auch für Wertguthaben aus Gleitzeitvereinbarungen, die von vornherein eine Freistellung von längstens 250 Stunden ermöglichen und für die keine besonderen Aufzeichnungen geführt werden, gilt im Störfall das Wertguthaben beitragsrechtlich ebenfalls als Einmalzahlung (s. Abschnitt II Ziffer 3.1.3).

Für alle anderen Wertguthaben ist die Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV vorzunehmen. Die Grundlagen für die Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus dem Wertguthaben sind bereits in der Arbeitsphase auf der unter Abschnitt II Ziffer 3.1.2 beschriebenen Weise zu bilden. Diese Werte sind die Basis für die Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens.

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers stellt der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als hiervon tatsächlich Beiträge entrichtet werden. Ist das Arbeitsentgelt also für den Fall der Insolvenz nicht oder nicht vollständig gesichert, stellt es kein oder nur teilweise beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Die Berechnung der Beiträge aus laufendem sowie aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) geht jeweils der Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 SGB IV vor. Tritt in einem Abrechnungszeitraum, in dem eine Einmalzahlung gezahlt wird, ein Störfall ein, erfolgt zuerst die Berechnung der Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt). Anschließend sind der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens sowie die darauf entfallenden Beiträge zu ermitteln.

4.8 Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Summenfelder-Modell

4.8.1 Vollständige Auszahlung des Wertguthabens

Wird das Wertguthaben vollständig ausgezahlt, ergibt sich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem Vergleich der für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV seit der erstmaligen Erzielung des Wertguthabens für den einzelnen Versicherungszweig festgestellten SV-Luft (s. Abschnitt II Ziffer 3.1.2) und dem Wertguthaben. Der jeweils geringere der Beträge stellt das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu diesem Versicherungszweig dar.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird das Wertguthaben dem Arbeitnehmer in voller Höhe ausgezahlt

Wertguthaben insgesamt	1.000 Stunden
Geldwert des Wertguthabens	30.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung	10.000 DM
Rentenversicherung	20.000 DM
Arbeitslosenversicherung	20.000 DM
Pflegeversicherung	10.000 DM

Lösung

Beiträge sind zu berechnen zur	
Krankenversicherung aus	10.000 DM
Rentenversicherung aus	20.000 DM
Arbeitslosenversicherung aus	20.000 DM
Pflegeversicherung aus	10.000 DM

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist höher als die für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV unter Berücksichtigung des bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts festgestellte SV-Luft. Beiträge sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe der jeweiligen SV-Luft zu zahlen.

In den Lohnunterlagen bzw. der Entgeltabrechnung sind anschließend folgende Werte darzustellen:

Wertguthaben insgesamt	0 Stunden
SV-Luft:	
Krankenversicherung	0 DM
Rentenversicherung	0 DM
Arbeitslosenversicherung	0 DM
Pflegeversicherung	0 DM

4.8.2 Teilweise Auszahlung des Wertguthabens

Wird das Wertguthaben lediglich teilweise ausgezahlt, stellt der Auszahlungsbetrag (wie bei vollständiger Auszahlung) nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als er die für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV seit der erstmaligen Erzielung des Wertguthabens für den einzelnen Versicherungszweig festgestellte SV-Luft nicht übersteigt.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Wertguthaben insgesamt	1.000 Stunden
Geldwert des Wertguthabens (1.000 Stunden x 30 DM)	30.000 DM
Der Arbeitnehmer lässt sich 500 Stunden à 30 DM seines Wertguthabens auszahlen	15.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung	10.000 DM
Rentenversicherung	20.000 DM
Arbeitslosenversicherung	20.000 DM
Pflegeversicherung	10.000 DM

Lösung

Beiträge sind zu berechnen zur	
Krankenversicherung aus	10.000 DM
Rentenversicherung aus	15.000 DM
Arbeitslosenversicherung aus	15.000 DM
Pflegeversicherung aus	10.000 DM

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung höher als die SV-Luft. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe der SV-Luft zu entrichten.
In der Renten- und Arbeitslosenversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben die SV-Luft nicht. Das ausgezahlte Wertguthaben ist deshalb in voller Höhe der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

In den Lohnunterlagen bzw. der Entgeltabrechnung sind anschließend folgende Werte darzustellen:

Wertguthaben insgesamt	500 Stunden
SV-Luft:	
Krankenversicherung	0 DM
Rentenversicherung	5.000 DM
Arbeitslosenversicherung	5.000 DM
Pflegeversicherung	0 DM

4.9 Beitragsberechnung aus Wertguthaben, die vor dem 1. Januar 2001 gebildet wurden

Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden und für die nach § 23b Abs. 3 SGB IV festgestellt wurde, dass im Fall der vereinbarungswidrigen Verwendung des Wertguthabens § 23a SGB IV anzuwenden ist, sind gesondert neben dem seit dem 1. Januar 2001 erzielten Wertguthaben auszuweisen (s. Abschnitt II Ziffer 3.1.4). Wurde nach dem 31. Dezember 2000 im selben Arbeitszeitmodell weiterhin Wertguthaben erzielt und tritt ein Störfall ein, ist der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens wie folgt zu ermitteln:

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist nach Zeiträumen zu trennen, in denen es erzielt wurde. Dabei ist das planwidrig verwendete Wertguthaben zuerst insoweit dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 zuzuordnen als es in diesem Zeitraum erzielt wurde. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach § 23a SGB IV. Übersteigt der ausgezahlte Betrag den Betrag des bis zum 31. Dezember 2000 erzielten Wertguthabens, erfolgt insoweit eine Berechnung der Beiträge auf der Grundlage der im Summenfelder-Modell ermittelten Beträge.

Beispiel (Summenfelder-Modell ab 01.01.2001):

Wertguthaben	40.000 DM
Störfall	30.06.2001
ausgezahlt werden	35.000 DM
Wertguthaben bis 31.12.2000 (als Einmalzahlung)	30.000 DM
Wertguthaben seit 01.01.2001	10.000 DM
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt seit dem 01.01.2001	6.000 DM
SV-Luft vom 01.01.2001 bis 30.06.2001:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	
anteilige Beitragsbemessungsgrenze	39.150 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	36.000 DM
SV-Luft Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.150 DM
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	
anteilige Beitragsbemessungsgrenze	52.200 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	36.000 DM
SV-Luft Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	16.200 DM

Lösung

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist nach Zeiträumen zu trennen, in denen es erzielt wurde. Dabei ist das Wertguthaben zuerst dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 zuzuordnen. Vom Gesamtbetrag des Wertguthabens werden 35.000 DM planwidrig ausgezahlt. Bis zum 31. Dezember 2000 wurde ein Wertguthaben in Höhe von 30.000 DM erzielt. Das ausgezahlte Wertguthaben ist deshalb in Höhe von 30.000 DM der Zeit bis zum 31. Dezember 2000 zuzuordnen. Die Beitragsberechnung für diesen Teil des Wertguthabens erfolgt nach § 23a SGB IV. Der andere Teil des ausgezahlten Wertguthabens in Höhe von 5.000 DM ist der Zeit nach dem 31. Dezember 2000 zuzuordnen. Der beitragspflichtige Teil dieses Wertguthabens ist im Summenfelder-Modell festzustellen.

Die Beitragsberechnung erfolgt zuerst für das als Einmalzahlung nach § 23a SGB IV zu behandelnde Wertguthaben. In Höhe des beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens verringert sich die seit dem 1. Januar 2001 festzustellende SV-Luft im Summenfelder-Modell. Daran schließt die Berechnung im Summenfelder-Modell an.

1. Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV:

Zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Differenz zwischen der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze und dem bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelt 3.150 DM. Das als Einmalzahlung zu behandelnde ausgezahlte Wertguthaben (30.000 DM) ist in Höhe von 3.150 DM zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt die Differenz zwischen der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze und dem bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelt 16.200 DM. Das als Einmalzahlung zu behandelnde ausgezahlte Wertguthaben (30.000 DM) ist in Höhe von 16.200 DM zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

2. Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 SGB IV:

Feststellung der SV-Luft vom 01.01.2001 bis 30.06.2001:

Krankenversicherung/Pflegeversicherung	
anteilige Beitragsbemessungsgrenze	39.150 DM
abzüglich laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	36.000 DM
abzüglich beitragspflichtiges Wertguthaben als Einmalzahlung	3.150 DM
SV-Luft Krankenversicherung/Pflegeversicherung	0 DM
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	
anteilige Beitragsbemessungsgrenze	52.200 DM
abzüglich laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	36.000 DM
abzüglich beitragspflichtiges Wertguthaben als Einmalzahlung	16.200 DM
SV-Luft Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	0 DM

Die SV-Luft beträgt zum 30. Juni 2001 in allen Versicherungszweigen 0 DM. Das seit dem 1. Januar 2001 erzielte Wertguthaben in Höhe von 5.000 DM ist nicht beitragspflichtig.

Am 30.06.2001 sind folgende Daten darzustellen:	
Wertguthaben (in den Lohnunterlagen)	5.000 DM
SV-Luft:	
Krankenversicherung	0 DM
Rentenversicherung	0 DM
Arbeitslosenversicherung	0 DM
Pflegeversicherung	0 DM

Entsprechendes gilt, wenn das Wertguthaben in Zeit geführt wird.

4.10 Beitragsberechnung aus Wertguthaben auf Grund von Gleitzeitvereinbarungen

Die Ausführungen zu Ziffer 4.9 gelten entsprechend beim Zusammentreffen von Wertguthaben, für die keine besonderen Aufzeichnungspflichten bestehen (Wertguthaben bis zu 250 Stunden), und Wertguthaben, für die besondere Aufzeichnungen zu führen sind (Summenfelder-Modell).

4.11 Beitragssatz

Für die Berechnung der Beiträge im Störfall sind nach § 23b Abs. 2 Satz 4 SGB IV die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend. Diese Beiträge werden mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Störfall eingetreten ist bzw. bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind (s. Ziffer 4.12.1).

Sind vom Wertguthaben Beiträge zu einem Versicherungszweig zu zahlen, zu dem im Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keine Versicherungspflicht besteht, ist gleichwohl der aktuelle Beitragssatz dieses Versicherungszweiges anzuwenden.

Gilt zum Zeitpunkt des Eintritts eines Störfalls und der Auszahlung des Wertguthabens ein anderer Beitragssatz als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge, sind die Beiträge aus dem Wertguthaben nach einem anderen Beitragssatz zu ermitteln als die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt des Abrechnungszeitraumes, in dem der Störfall eintrat.

Um Probleme in der Entgeltabrechnung durch die Anwendung von zwei Beitragssätzen in einem Abrechnungszeitraum zu vermeiden, kann der Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge nach § 23b Abs. 2 SGB IV angewendet werden, der im Abrechnungszeitraum, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde, galt. Die Beiträge sind mit dem Beitragsnachweis dieses Abrechnungszeitraums nachzuweisen.

Die Krankenversicherungsbeiträge bemessen sich nach dem Beitragssatz der Krankenkasse, der der Versicherte im Zeitpunkt des Störfalls angehört. Diese Krankenkasse erhält die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben. Dabei ist es unerheblich, ob im gesamten Zeitraum, auf den das Wertguthaben rückwirkend zu verteilen ist, eine Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse bestanden hat. Auch ist es unerheblich, in welcher Höhe für diesen Zeitraum bereits in der Vergangenheit - ohne das Wertguthaben - tatsächlich Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet wurden.

Gehört der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keiner Krankenkasse an, umfasst das Wertguthaben aber auch einen zur Krankenversicherung beitragspflichtigen Teil, so ist der Beitragssatz der Krankenkasse anzuwenden, die im Zeitpunkt des Störfalls als Einzugsstelle die Beiträge zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung annimmt.

Bei Eintritt des Störfalls wegen Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung ist in der Krankenversicherung für das gesamte beitragspflichtige Wertguthaben der ermäßigte Beitragssatz anzuwenden.

Sind vom Wertguthaben Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und besteht zum Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keine Rentenversicherungspflicht, sind die Beiträge zu dem Rentenversicherungszweig zu zahlen, dem der Arbeitnehmer zuletzt angehörte.

4.12 Fälligkeit der Beiträge in Störfällen

4.12.1 Allgemeines

Die Beiträge aus dem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben werden nach § 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Störfall eingetreten ist bzw. bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind.

Beispiel:

Störfall	02.07.2001
Abrechnungszeitraum	Monat Juli 2001
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	31.07.2001
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben	15.09.2001 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat August 2001)

4.12.2 Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit

Endet das Beschäftigungsverhältnis, weil ein Träger der Rentenversicherung durch Bescheid den Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit feststellte (s. Ziffer 4.2.2), gilt der Tag vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt des Eintritts des Störfalls des bis dahin erzielten Wertguthabens (s. Ziffer 4.6). In diesen Fällen werden die Beiträge aus dem Wertguthaben erst mit den Beiträgen aus Arbeitsentgelten des auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Abrechnungszeitraumes fällig. Gleichzeitig tritt wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Störfall für das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Wertguthaben ein (s. Ziffer 4.2.2).

Beispiel:	
Eingang des Bescheides über Erwerbsminderungsrente	02.11.2001
Eintritt der Erwerbsminderung	16.02.2001
Ende der Beschäftigung	02.11.2001
1. Störfall, wegen Eintritt der Erwerbsminderung	15.02.2001
2. Störfall, Ende der Beschäftigung	02.11.2001
Abrechnungszeitraum	Monat November 2001
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	30.11.2001
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben (insgesamt für beide Störfalle)	15.01.2002 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat Dezember 2001)

4.12.3 Insolvenz

Wird der Arbeitgeber insolvent, stellt das Wertguthaben nach § 23b Abs. 2 Satz 4 SGB IV nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als hiervon Beiträge entrichtet werden. Nach § 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV werden die Beiträge mit den Beiträgen des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Mittel für die Beitragszahlung zur Verfügung stehen.

Jeweils dann, wenn Mittel für die Beitragszahlung zur Verfügung stehen, tritt ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung ein. Für jeden dieser Störfalle gilt ein besonderer Fälligkeitstag. Die Ausführungen unter Ziffer 4.11 – Beitragssatz – gelten entsprechend. Dies bedeutet, dass für ggf. jede Beitragszahlung unterschiedliche Beitragssätze gelten können.

Beispiel:

Insolvenz des Arbeitgebers	02.02.2001
Ende der Beschäftigung	28.02.2001
Höhe des Wertguthabens	10.000 DM
Abrechnungszeitraum	Kalendermonat
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	am Monatsletzten
1. Teilzahlung (Wertguthaben und Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	16.02.2001
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben auf Grund der ersten Teilzahlung	15.04.2001
2. Teilzahlung (Wertguthaben und Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	02.11.2001
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben auf Grund der zweiten Teilzahlung	15.01.2002

4.13 Abstimmung von Beiträgen

Nach § 28k Abs. 2 SGB IV in der Fassung des 4. Euro-Einführungsgesetzes hat die Einzugsstelle nur noch die Beiträge zur Rentenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten abzustimmen. Die Abstimmung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 nicht mehr vorgesehen. Gleichzeitig ist die Regelung des § 28k Abs. 2 Satz 4 Buchstabe f SGB IV a.F. entfallen, nach der die nach § 23b Abs. 2 SGB IV gezahlten Beiträge nicht abzustimmen waren.

4.14 Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Wird für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Wertguthaben durch einen Dritten gesichert, hat dieser nach § 23b Abs. 2 Satz 7 SGB IV insoweit die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Zu diesen Arbeitgeberpflichten zählen insbesondere die Berechnung und Zahlung der Beiträge sowie die Abgabe der erforderlichen Meldung. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Wertguthaben ohne Verpflichtung für den Fall der Insolvenz gesichert hat.

5 Beitragsrechtliche Behandlung von Entgeltzahlungen nach Abwicklung eines Störfalls

Das besondere Beitragsverfahren im Störfall hat auf die Berechnung der Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt für Zeiten nach Eintritt des Störfalls keine Auswirkungen. Besonderheiten ergeben sich aber bei nachträglichen Zahlungen von geschuldetem Arbeitsentgelt und bei Gewährung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt.

5.1 Nachträgliche Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt

Wird nachträglich geschuldetes Arbeitsentgelt für Zeiten gezahlt, die bereits im besonderen Beitragsverfahren bei Störfällen berücksichtigt wurden, sind Beiträge aus dem nachträglich gezahlten Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des bisher erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu berechnen und zu zahlen. Bei der Feststellung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sind die im Rahmen des besonderen Beitragsverfahrens festgestellten Arbeitsentgelte nicht zu berücksichtigen. Die Beitragsberechnung und -zahlung für die Nachzahlung des Arbeitsentgelts sind so vorzunehmen, als wäre kein besonderes Beitragsverfahren abgewickelt worden.

Ergibt die Korrektur der SV-Luft, dass der Betrag der SV-Luft geringer als das Wertguthaben ist, sind die vom Wertguthaben im Störfall berechneten und gezahlten Beiträge zu berichtigen.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2001
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts	40 DM
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 40 DM)	6.000 DM
Störfall (Tod des Arbeitnehmers)	31.12.2001
Wertguthaben am 31.12.2001 (10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2001 (250 Stunden x 40 DM)	10.000 DM
Nachzahlung von Überstundenvergütung aus Dezember 2001 im März 2002	500 DM

Lösung

1. Störfall-Beitragsberechnung am 31.12.2001

Feststellung der SV-Luft:

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	65.250 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	60.000 DM
SV-Luft	5.250 DM
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	87.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	60.000 DM
SV-Luft	27.000 DM

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens (10.000 DM) ist in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung höher als die SV-Luft (5.250 DM). Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 5.250 DM zu berechnen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben (10.000 DM) die SV-Luft (27.000 DM) nicht. Das ausgezahlte Wertguthaben ist deshalb in voller Höhe der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

2. Berichtigung der Störfall-Beitragsberechnung wegen der Nachzahlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Dezember 2001

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	65.250 DM
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	60.000 DM
beitragspflichtige Nachzahlung für Dezember 2001	500 DM
SV-Luft	4.750 DM
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	87.000 DM
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2001 bis 12/2001	60.000 DM
beitragspflichtige Nachzahlung für Dezember 2001	500 DM
SV-Luft	26.500 DM

Wegen der Nachzahlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts verringert sich die SV-Luft für die Störfall-Beitragsberechnung.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung hatte diese Änderung keine Auswirkung auf die Beitragsberechnung, weil des ausgezahlte Wertguthaben (10.000 DM) auch die berichtigte SV-Luft (26.500 DM) nicht übersteigt. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sind weiterhin aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 10.000 DM zu berechnen.

In der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben (10.000 DM) sowohl die ursprüngliche SV-Luft (5.250 DM) als auch die berichtigte SV-Luft (4.750 DM). Die Störfall-Beitragsberechnung ist in der Kranken- und Pflegeversicherung zu berichtigen. Beiträge sind von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 4.750 DM zu berechnen.

5.2 Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen

Besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt eines Störfalls weiter, z.B. weil eine Teil- bzw. Vollauszahlung des Wertguthabens aus anderen Gründen als der Beendigung der Beschäftigung erfolgte, kann sich das beitragspflichtige Wertguthaben auf die Beitragsberechnung für spätere Einmalzahlungen auswirken.

Für die Beitragsberechnung anlässlich der Zahlung einer Einmalzahlung wird das im Jahr des Eintritts des Störfalls erzielte Wertguthaben höchstens jedoch in Höhe der sich für die Zeit bis zum Eintritt des Störfalls ergebenden SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Gleiches gilt für den darüber hinausgehenden beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens für das Vorjahr des Störfalls.

Beispiel (Summenfelder-Modell, Rentenversicherung):

Arbeitsentgelt (gesamt)	monatlich 8.000 DM
als Wertguthaben verwendet vom 01.01.1999 bis 30.06.2001	monatlich 3.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	monatlich 5.000 DM
Wertguthaben bis 12/2000 (24 x 3.000 DM)	72.000 DM
Wertguthaben 01/2001 bis 06/2001 (6 x 3.000 DM)	18.000 DM
Wertguthaben insgesamt	90.000 DM
Störfall (Vollauszahlung)	30.06.2001
SV-Luft 01.01.1999 bis 31.12.2000	85.200 DM
SV-Luft 01.01.2001 bis 30.06.2001	22.200 DM
SV-Luft insgesamt	107.400 DM
beitragspflichtiges Wertguthaben	90.000 DM

Für die spätere Beitragsberechnung anlässlich einer Einmalzahlung wird das Wertguthaben in der Höhe, in der es im Jahr des Störfalls tatsächlich erzielt wurde, höchstens jedoch in Höhe der SV-Luft des Jahres bis zum Eintritt des Störfalls dem Jahr des Störfalls zugeordnet.

Einmalzahlung im November 2001	8.000 DM
anteilige Beitragsbemessungsgrenze 01.01.2001 bis 30.11.2001	95.700 DM
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.01.2001 bis 30.06.2001	30.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.07.2001 bis 30.11.2001	40.000 DM
im Jahr 2001 erzieltes beitragspflichtiges Wertguthaben	18.000 DM
Differenz	7.700 DM

Die Einmalzahlung stellt in Höhe von 7.700 DM beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Ist das Wertguthaben im Störfall ganz oder teilweise als Einmalzahlung zu behandeln (Wertguthaben bis zum 31. Dezember 2000) oder ist das Wertguthaben generell als Einmalzahlung zu behandeln (Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden), erfolgt die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV. Insoweit ergeben sich für die Beitragsberechnung aus einer später gezahlten Einmalzahlung keine Besonderheiten.

IV Melderecht

1 Meldeverfahren in der Freistellungsphase

Hat der Arbeitnehmer sowohl im Rechtskreis Ost als auch im Rechtskreis West Wertguthaben gebildet und ist in der Freistellungsphase ein Wechsel des Rechtskreis-Wertguthabens vorzunehmen, hat der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 1 Nr. 20 SGB IV eine Meldung zu erstatten. Der Wechsel des Wertguthabens ist nach § 11a Abs. 2 DEÜV innerhalb von sechs Wochen zu melden.

Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens und des Aufwands für den Arbeitgeber wird folgendes Verfahren empfohlen:

- Es wird zuerst das Wertguthaben des Rechtskreises abgebaut, dem der Arbeitnehmer zuletzt vor der Freistellungsphase angehörte (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.1). Damit wird erreicht, dass nur einmal ein Wechsel des Rechtskreises erfolgt, der eine Meldung erforderlich macht.

- Ist das Wertguthaben des bisherigen Rechtskreises abgebaut und wird die weitere Freistellungsphase aus dem Wertguthaben des anderen Rechtskreises finanziert, hat zum Zeitpunkt des Wechsels eine Abmeldung (Abgabegrund: 33) und eine Anmeldung (Abgabegrund: 13) zum Folgetag zu erfolgen. Erfolgt der Wechsel des Wertguthabens innerhalb eines Monats, ist die Ummeldung taggenau vorzunehmen.

Verwendet der Arbeitnehmer das Wertguthaben des anderen Rechtskreises für eine tageweise Freistellung oder nutzt er dieses Wertguthaben zur Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit im anderen Rechtskreis, gilt zur Vereinfachung des Meldeverfahrens Folgendes:

- Der Arbeitnehmer ist zum ersten Tag der Freistellungsphase unter der dem Rechtskreis des verwendeten Wertguthabens entsprechenden Betriebsnummer des Arbeitgebers anzumelden (Grund der Abgabe: 10). Es sind der Personengruppenschlüssel sowie der Beitragsgruppenschlüssel zu verwenden, die für die noch ausgeübte Beschäftigung gelten. Des Weiteren ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.

- Eine Abmeldung für die Freistellungsphase ist so lange nicht erforderlich wie in jedem Kalendermonat Wertguthaben für eine Freistellung verwendet wird. Wird in einem Kalendermonat kein Wertguthaben für eine Freistellung eingesetzt, hat die Abmeldung für die Freistellungsphase zum letzten Tag, für den Wertguthaben verwendet wurde, zu erfolgen.

- Dauert die Freistellungsphase über den 31. Dezember eines Jahres an, ist eine Jahresmeldung abzugeben.

2 Meldeverfahren in Störfällen

2.1 Allgemeines

Werden Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls entrichtet, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit einer besonderen Meldung zu bescheinigen. Für die besondere Meldung gilt der Grund der Abgabe 55. Es sind jeweils der Personengruppenschlüssel und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die beim Versicherten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Die Meldung hat das zur Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, weil der Arbeitnehmer z.B. im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherungsfrei war, ist das Arbeitsentgelt zu melden, das bei Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre. Wegen der gleichhohen Beitragsbemessungsgrenzen ist in einem solchen Fall das zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 28a Abs. 3 Nr. 2 SGB IV gelten für die verschiedenen Arten des Störfalls unterschiedliche Regelungen:

2.2 Erwerbsminderung

Endet das Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (s. Abschnitt III Ziffer 4.2.2) gilt Folgendes:

- Wertguthaben, die bis zum Tag vor dem Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurden, sind nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV mit einer Sondermeldung (Abgabegrund: 55) unverzüglich zu melden. Als Meldezeitraum sind der Monat und das Jahr des Eintritts der Erwerbsminderung anzugeben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Erwerbsminderung bereits vor dem 1. Januar 2001 eingetreten ist und das Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 endet.

- Das Wertguthaben, das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurde, ist zusammen mit dem Arbeitsentgelt der erforderlichen Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung zu melden. Hierdurch kann es vorkommen, dass die anteilige Beitragsbemessungsgrenze des Meldezeitraumes überschritten wird. Es wird deshalb empfohlen, auch diesen Teil des Wertguthabens mit einer Sondermeldung zu melden. Als Meldezeitraum ist der Monat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens (s. Abschnitt III Ziffer 4.6) anzugeben. Ist seit dem Eintritt der Erwerbsminderung kein Wertguthaben erzielt worden, ist für diesen Zeitraum keine besondere Meldung abzugeben.

2.3 Insolvenz und insolvenzgesicherte Wertguthaben

Nach § 28a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV ist im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Als Meldezeitraum sind nach § 28a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung anzugeben. Wurde aus Vereinfachungsgründen der Beitragssatz des Abrechnungszeitraumes angewandt, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde (s. Abschnitt III Ziffer 4.11), ist als Meldezeitraum der Monat und das Kalenderjahr des Abrechnungszeitraumes zu melden. Erfolgen mehrere Zahlungen, weil der Anspruch nur schrittweise erfüllt wurde, sind mehrere Meldungen mit den entsprechenden Meldezeiträumen zu erstatten.

2.4 Sonstige Störfalle

In allen anderen Störfällen ist nach § 28a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Als Meldezeitraum sind nach § 28a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens (s. Abschnitt III Ziffer 4.6) anzugeben.

V Sicherung der Wertguthaben

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle hat auch der Insolvenzschutz für die Wertguthaben den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. In der Anlaufphase ist es zunächst Aufgabe der Sozialpartner, entsprechend diesen Erfordernissen sachgerechte Modelle zur Sicherung der Wertguthaben zu entwickeln.

Ein Sicherungsbedürfnis besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat. Es besteht auch in den Fällen kein Sicherungsbedürfnis, in denen das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße (2001: Rechtskreis Ost = 11.340 DM, Rechtskreis West = 13.440 DM) nicht übersteigt und das Wertguthaben innerhalb von 27 Kalendermonaten nach der ersten Rückstellung ausgeglichen wird.

Neu ist, dass die Vertragsparteien in einem Tarifvertrag oder in der Betriebsvereinbarung auf Grund eines Tarifvertrages eine andere Grenze als die Grenze von 27 Kalendermonaten vorsehen können. Dabei ist zu beachten, dass nur die Arbeitsentgelte aus Wertguthaben, von denen im Fall der Insolvenz tatsächlich Beiträge entrichtet werden, dem Rentenkonto des Arbeitnehmers zu melden sind.

Beruht die Vereinbarung über flexible Arbeitszeit allein auf einzelvertraglichen Abreden, kann von der „27-Kalendermonatsgrenze“ nicht abgewichen werden.

Werden Wertguthaben für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers gesichert, gilt § 23b Abs. 2 Satz 7 SGB IV. Die sichernde Stelle übernimmt danach die Pflichten des Arbeitgebers, insbesondere die Berechnung und Zahlung der Beiträge sowie die Abgabe der erforderlichen Meldung. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Wertguthaben ohne Verpflichtung für den Fall der Insolvenz gesichert hat.